

## **In der Senatssitzung am 6. Februar 2024 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

05.02.2024

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 06.02.2024**

#### **„Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz - 2024“**

##### **A. Problem**

Aufgrund der Quarantäne- bzw. Absonderungspflicht nach § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ggf. i.V.m. § 32 IfSG durch die Coronaverordnungen bestand im Land Bremen bis Februar 2023 die allgemeine Absonderungspflicht. Das Ordnungsamt Bremen sowie das Bürger- und Ordnungsamt in Bremerhaven erreichen wegen der 2-jährigen Antragsfrist weiterhin Anträge auf Erstattung nach § 56 IfSG für Erstattungen von Verdienstausfällen bzw. Lohnfortzahlungen während verordneten Quarantänen/Absonderungen in der Corona-Pandemie. Die Finanzierung der Entschädigungen auf den Stadtgebieten Bremen und Bremerhaven erfolgte mit Senatsbeschlüssen vom 02.06.2020, 30.11.2021, 03.05.2022 und 05.07.2022 (inkl. Rücklagen 2023) wegen des unmittelbaren Corona-Bezugs aus dem PPL95, Bremen-Fonds (L), ressortiert im Kapitel des Gesundheitsressorts.

Der Anspruch auf Erstattung besteht gegenüber dem Land; die Abwicklung der Erstattungen erfolgt über die kommunalen Ordnungsbehörden in Bremen und Bremerhaven.

Über die Anzahl der Anträge und ausgezahlten Entschädigungsleistungen ist im Rahmen der HaFa-Berichtsbitte Nr. 58 regelmäßig berichtet worden.

Aktuell sind 982 Erstattungsanträge beim Ordnungsamt Bremen anhängig. Basierend auf den durchschnittlichen Antragszahlen des Jahres 2023 werden 1.924 zusätzliche Anträge in 2024 erwartet.

Im Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven sind noch 144 Altfälle aus 2023 zu bearbeiten. Für Januar sind bis bereits 28 Anträge eingegangen. Zudem haben Arbeitgeber mit einem großen Personalstamm aus dem Hafengebiet bereits angekündigt, dass noch weitere Anträge folgen werden. Daher werden geschätzt in Bremerhaven ca. 1.000 weitere Neuanträge im Jahr 2024 erwartet.

Die Frist zur Beantragung dieser Entschädigungsleistungen läuft bis Februar 2025.

Bis zum Beschluss über den Haushalt richtet sich die Haushaltsführung nach Art. 132a der Bremischen Landesverfassung (BremLV). Es dürfen daher nur Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um u.a. rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Entschädigungen; ein längerer Stopp der Auszahlungen ist daher nicht vertretbar.

Eine Möglichkeit zur Übertragung etwaiger Bremen-Fonds-Restmittel aus 2023 für die Folgejahre besteht vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezugnehmend auf das Jährlichkeits- und Jährigkeitsprinzip bei der Inanspruchnahme von Notlagenkrediten und der daraus resultierenden Streichung der Bremen-Fonds-Sonderrücklagen nicht mehr (Urteil vom 15.11.2023 gegen den Nachtragshaushalt des Bundes 2021).

Daher bedarf es vor Leistung von nach Art. 132a BremLV zulässigen Ausgaben der Beantragung einer Mittelinanspruchnahme mit Zustimmung des Senats und des Haushalts- und Finanzausschusses (siehe beigefügter M-Antrag).

## **B. Lösung**

Mit dieser Vorlage erfolgt die Beantragung einer Mittelinanspruchnahme im Umfang von insgesamt 2,445 Mio. € (siehe Berechnung unter D. Finanzielle Auswirkungen).

Die abschließende Deckung dieser Mittelbedarfe in 2024 ist im Zuge der weiteren Haushaltsberatungen 2024/2025 bzw. Haushaltsvollzug noch sicherzustellen. Der Senat wird im Zuge der weiteren Haushaltsaufstellung 2024/2025 über den Umgang mit ggf. fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen entscheiden.

Sofern Anzeichen für ein Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation vorliegen, wird der Senat das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jährlich festzustellende Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation ggf. auch für den Haushalt 2024 prüfen. Die dargestellten Finanzierungsbedarfe sind vor diesem Hintergrund - sofern kein Notlagenbeschluss ergangen ist - zunächst als zusätzliche Belastung für den regulären Haushalt aufzufassen.

Daher ist zur Deckung der Ausgaben in diesem Sinne zunächst und bis auf Weiteres vorgesehen, dass diese durch Einsparungen innerhalb des Ressorthaushalts SGFV erfolgt (Konkretisierung siehe unter D. Finanzielle Auswirkungen). Ressortseitig wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei voraussichtlich lediglich um eine (temporäre) Zwischenfinanzierung handeln kann.

## **C. Alternativen**

Ein Auszahlungsstopp stellt aufgrund des o.g. Rechtsanspruchs nach dem Infektionsschutzgesetz keine Alternative dar.

## **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Herleitung Mittelbedarf:

### Stadtgebiet Bremen/Ordnungsamt Bremen

982 (offene Erstattungsanträge) \* 75,84 % (Bewilligungsquote) \* 769,26 € (Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag) = 572.905,46 € (Mittelbedarf 1 – Altfälle 2023)

1.924 (potenzielle Antragseingänge in 2024) \* 75,84 % (Bewilligungsquote) \* 769,26 € (Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag) = 1.122.474,65 € (Mittelbedarf 2 – neue Anträge 2024)

### Stadtgebiet Bremerhaven/Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven

Ausgehend von einer gut 10 %-igen Quote an Ablehnungsbescheiden werden für das Jahr 2024 Kosten in Höhe von rd. 750.000 € prognostiziert.

Für das Land Bremen sind somit insgesamt 2,445 Mio. € Erstattungsansprüche an die Kommunen Bremen und Bremerhaven in 2024 zu erwarten.

Die Deckung der beantragten Mittelinanspruchnahme erfolgt – wie oben unter B. Lösung dargestellt – zunächst und bis auf Weiteres durch Einsparungen im Ressorthaushalt SGFV bei den im Haushaltsvorentwurf eingeplanten Mittel bei den Haushaltsstellen 0501.531.57-0 ‚Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes‘ sowie 0501.531 55-3 ‚Finanzierung der Pflegeausbildung‘.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird den Mittelbedarf im Rahmen des Controllings bzw. des weiteren Jahresverlaufs fortwährend konkretisieren und im Rahmen der weiteren Haushaltsaufstellung 2024/2025 eine abschließende Deckung der gesetzlichen Leistungen gemeinsam mit dem Senator für Finanzen entwickeln.

Die Personalkosten im Ordnungsamt Bremen werden im Rahmen des ÖGD-Paktes (Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst) im Jahr 2024 für die noch zu bearbeitenden Anträge nach § 56 IfSG temporär in Höhe von 5,0 VZE finanziert.

Die Maßnahmen betrifft alle Anspruchsberechtigten unabhängig von ihrem jeweiligen Geschlecht. Es liegen keine Geschlechterdaten zur Antragstellung vor, da die Antragsberechtigten entweder Firmen oder Selbständige Personen sind. Insofern wäre die Geschlechtererhebung nur unvollständig. Da die Anspruchsberechtigung auch nicht vom Geschlecht abhängt, erfolgt hierzu keine Auswertung.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres und Sport, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die Mittelbedarfe i.H.v. 2,445 Mio. € im Landeshaushalt zur Kenntnis und stimmt der dargestellten Finanzierung zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Fachdeputation zu befassen sowie die erforderlichen Beschlüsse zur Finanzierung der Maßnahme im Haushalts- und Finanzausschuss über den Senator für Finanzen einzuholen.

**Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage : Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz - 2024

Datum : 02.02.2024

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit**  **einzelwirtschaftlichen**  
 **gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen**

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Umsetzung der Maßnahmen	1
2	Keine Bewilligung	2
n		

**Ergebnis**

Die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind rechtlich/gesetzlich verpflichtend. Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, geprüfte und berechtigte Anträge nicht zu bewilligen. Die Alternative 2 wäre damit rechtswidrig und daher nicht umsetzbar.

Es verbleibt daher nur die Alternative 1: Bewilligung der berechtigten, geprüften Anträge und Auszahlung der Mittel.

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen  
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

**M**

**Anlage zur Vorlage Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz – 2024**

**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2024**

**Finanzkreis: 1200**

**Produktgruppe: 95.01.01 Bremen Fonds (L)**

**Kamerale Finanzdaten:**

neue

Hst. : 0501/681 40-7

BKZ : 900, FBZ :057

Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 IfSG wegen  
Quarantäne - Corona-Pandemie

Zur Verfügung stehen:

Haushaltsansatz (Entwurf Stand: )

0,00 €

Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- bereits verausgabt

0,00 €

- bereits verpflichtet

0,00 €

davon aufgrund erteilter  
Verpflichtungsermächt.

0,00 €

**2.445.380,11 € Beantragte Mittelinanspruchnahme**

Die Deckung ist nach Beschluss über den Haushalt 2024 beabsichtigt durch Einsparungen bei

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
51.11.01	0501/531 57-0	Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes	10.000,00
51.11.01	0501/531 55-3	Finanzierung der Pflegeausbildung	2.435.380,11
			0,00
			0,00

**Personaldaten:**

zu Stellenverlagerungen ( vgl. Anlage)

Anpassung der Beschäftigungszielzahl				
PGR	Kernbereich, Raumpflege, Ausbildung	von - bis	Veränderung	neue Planung

**Leistungsziele/-kennzahlen:**

Anpassung von Leistungszielen/-kennzahlen				
PGR/PBR	Leistungsziel/-kennzahl; Einheit	Planung	Veränderung	neue Planung

M

**Sonstige Anmerkungen:  
Kurzbeschreibung der Maßnahme**

Bis zum Beschluss über den Haushalt richtet sich die Haushaltsführung nach Art. 132a der Bremischen Landesverfassung (BremLV). Es dürfen daher nur Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um u.a. rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Entschädigungen; ein längerer Stopp der Auszahlungen ist daher nicht vertretbar. Eine Möglichkeit zur Übertragung etwaiger Bremen-Fonds-Restmittel aus 2023 für die Folgejahre besteht vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts be- zugnehmend auf das Jährlichkeits- und Jährigkeitsprinzip bei der Inanspruchnahme von Notlagenkrediten und der daraus resultierenden Streichung der Bremen-Fonds-Sonderrücklagen nicht mehr (Urteil vom 15.11.2023 gegen den Nachtragshaushalt des Bundes 2021). Daher bedarf es vor Leistung von nach Art. 132a BremLV zulässigen Ausgaben der Beantragung einer Mittelinanspruchnahme mit Zustimmung des Senats und des Haushalts- und Finanzsausschusses. Die abschließende Deckung dieser Mittelbedarfe i.H.v. 2,445 Mio. € in 2024 ist im Zuge der weiteren Haushaltsberatungen 2024/2025 bzw. Haushaltsvollzug noch sicherzustellen. Der Senat wird im Zuge der weiteren Haushaltsaufstellung 2024/2025 über den Umgang mit ggf. fortbestehenden Krisenbedingungen Finanzierungsbedarfen entscheiden.

Sofern Anzeichen für ein Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation vorliegen, wird der Senat das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jährlich festzustellende Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation ggf. auch für den Haushalt 2024 prüfen. Die dargestellten Finanzierungsbedarfe sind vor diesem Hintergrund - sofern kein Notlagenbeschluss ergangen ist - zunächst als zusätzliche Belastung für den regulären Haushalt aufzufassen.

Daher ist zur Deckung der Ausgaben in diesem Sinne zunächst und bis auf Weiteres vorgesehen, dass diese durch Einsparungen innerhalb des Ressorthaushalts SGFV erfolgt. Ressortseitig wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei voraussichtlich lediglich um eine (temporäre) Zwischenfinanzierung handeln kann.

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

- beigefügt.  
 ist nicht erforderlich.

**Darstellung der Unvorhersehbarkeit / Unabweisbarkeit**

Rechtsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz.

**Zustimmung**

Produktgruppenverantwortlicher  
Produktbereichsverantwortlicher  
Produktplanverantwortlicher  
Ausschüsse:

- |  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |
| <input type="checkbox"/> ja            | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |
| <input type="checkbox"/> ja            | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |

Deputationen:  
Dep. für Gesundheit und Verbraucherschutz

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, wird mündlich vorgetragen |
|-----------------------------|--|

An den Senator für Finanzen  
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.  
Im Auftrag

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
2024  
Cindy Hildebrandt  
35371

Bremen, 02.Feb

